

10 | 2010



Sitzungssaal des Kammervorstands

Oktober

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: @rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Podiumsdiskussion zu § 522 ZPO in Hamburg am 05.10.2010
- Jour Fixe mit den Augsburger Justizbehördenleitern am 11.10.2010
- BVerfG: Anforderungen an Rechtsanwalt bei Stellung einer Verfassungsbeschwerde
- BVerwG: Gebührenpflicht für internetfähige PCs
- 5. Satzungsversammlung: Beschlüsse
- LSG Bayern: Anwaltliche Vertretung auch im sozialgerichtlichen Verfahren erforderlich
- OLG Frankfurt: Unterrichtungspflicht der Rechtsschutzversicherung erst bei Anforderung der Deckungszusage oder der Kostenübernahme
- D'Advocats de Barcelona: Erste Messe der Europäischen Rechtsanwaltschaft und des Mittelmeerbogens
- Anwaltswahl bei Rechtsschutzversicherungen
- Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
- Annahme eines Berichts zu bestimmten Aspekten des Stockholmer Programms
- Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten
- Förderung der Mediation
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

- Universität Augsburg: ZWW Augsburg
- Universität Passau: Praxisseminar Arbeitsrecht
- Ausstellung "Vom Zweifeln und Erröten" von Michael Rösch

Podiumsdiskussion zu § 522 ZPO in Hamburg am 05.10.2010

Am 05.10.2010 fand in Hamburg eine Podiumsdiskussion zu den Problemen des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO statt. Die Veranstaltung war gut besucht. Das Podium war mit Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, RA am BGH, Prof. Dr. Beate Crsell, Universität Augsburg, Hansjörg Staehle, Präsident der RAK München, MR Dr. Christian Meyer-Seitz, Bundesministerium der Justiz und Tilman Holweg, dem Veranstalter der Diskussion, besetzt. Alle Teilnehmer auf dem Podium forderten die völlige Abschaffung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO mit unterschiedlicher Gewichtung der Argumente.

MR Dr. Meyer-Seitz kündigte im Rahmen der Diskussion einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 522 ZPO an, der voraussichtlich noch in diesem Monat als Referentenentwurf der Öffentlichkeit vorgestellt werde. Auch wenn die von MR Dr. Meyer-Seitz vorgestellten Neuregelungen mitunter auf massive Kritik stießen, wurden sie dennoch von allen Teilnehmern begrüßt, da eine solche Neuregelung zumindest die bestehende Rechtslage verbessere.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jour Fixe mit den Augsburger Justizbehördenleitern am 11.10.2010

Der halbjährlich stattfindende Jour Fixe mit den Augsburger Justizbehördenleitern fand am 10.11.2010 statt. Für die RAK München hat der Augsburger Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach teilgenommen. Seitens des Landgerichts wurde darum gebeten, dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen, wenn die Partei im Falle der Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht erscheinen wird, sondern der Prozessvertreter mit einer Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO ausgestattet wurde. Der Zivilkammervorsitzende macht geltend, dass das persönliche Erscheinen nur dann angeordnet werden würde, wenn dies zur Aufklärung der Sachlage erforderlich sei.

Seitens der RAK-Vertreter wurde angeregt, im Einzelfall Verhandlungstermine telefonisch abzustimmen, um Verlegungsanträge zu vermeiden. Weiter wurde gegenüber den Behördenvertretern angeregt, dass – wenn möglich – in der Ladung angegeben werden sollte, ab welchem Zeitpunkt die darauffolgende Verhandlung terminiert ist, damit auch seitens der Anwaltschaft besser über die Zeit disponiert werden kann.

Die Damen Kolleginnen und Herren Kollegen werden gebeten, Anregungen gegenüber den Behördenleitern der Augsburger Justiz den Vorstandsmitgliedern aus Augsburg mitzuteilen, damit diese Punkte beim nächsten Jour Fixe, der Anfang April 2011 stattfindet, behandelt werden können.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerfG: Anforderungen an Rechtsanwalt bei Stellung einer Verfassungsbeschwerde

-

In der Entscheidung vom 11.08.2010 (2 BvR 1354/10) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Rechtsanwalt, der ein Mandat vor dem Bundesverfassungsgericht führt, sich mit der verfassungsrechtlichen Materie auseinander setzen, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den aufgeworfenen Fragen prüfen, die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Verfassungsbeschwerde eingehend abwägen und sich entsprechend den Ergebnissen seiner Prüfung verhalten muss. Diese Anforderungen treffen auf einen juristisch vorgebildeten Beschwerdeführer ebenso zu. Unterlässt dieser oder der Rechtsanwalt diese Sachprüfung in vorwerfbarer Weise, setzen sich beide der Gefahr einer Gebührenbelastung nach § 34 Abs. 2 BVerfGG aus.

Die Entscheidung finden Sie .

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

BVerwG: Gebührenpflicht für internetfähige PCs

-

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat am 27.10.2010 (BVerwG 6 C 12.09; BVerwG 6 C 17.09; BVerwG 6 C 21.09) in drei Fällen entschieden, dass für internetfähige PCs Rundfunkgebühren zu zahlen sind.

Die Kläger waren zwei Rechtsanwälte und ein Student, die in ihren Büros bzw. in der Wohnung kein angemeldetes Rundfunkgerät bereit hielten, aber dort jeweils internetfähige PCs besaßen.

Der 6. Senat hat die Revisionen der drei Kläger gegen abschlägige Urteile der Vorinstanzen zurückgewiesen: Bei internetfähigen PCs handele es sich um Rundfunkempfangsgeräte i.S.d. Rundfunkgebührenstaatsvertrags. Für die Gebührenpflicht komme es nach dessen Regelungen lediglich darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfängt. Ebenso wenig sei es erheblich, ob der PC mit dem Internet verbunden ist, wenn er technisch nur überhaupt dazu in der Lage ist.

Diese sich aus dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebende Rechtslage verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere verletze sie nicht in rechtswidriger Weise die Rechte der Kläger auf Freiheit der Information (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) oder den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Wir berichteten bereits in den Newslettern [/2009](#), [/2009](#), [/2009](#), [/2009](#) und [/2009](#).

Die zahlreichen Urteile zur Gebührenpflicht können Sie [abrufen](#).

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Satzungsversammlung: Beschlüsse

-

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 25. und 26. Juni 2010 zu Änderungen der §§ 8, 9, 13 und 32 der Berufsordnung, sind gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung von der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzungsbeschlüsse, die Sie abrufen können.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

LSG Bayern: Anwaltliche Vertretung auch im sozialgerichtlichen Verfahren erforderlich

-

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Bayern vom 28.06.2010 (AZ: [9 AL 140/09 B PKH](#)) ist in sozialgerichtlichen Verfahren eine anwaltliche Vertretung erforderlich. Die Mitwirkung von Rechtsanwälten habe sich im Interesse der Partei als auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege als wertvoll erwiesen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

OLG Frankfurt: Unterrichtungspflicht der Rechtsschutzversicherung erst bei Anforderung der Deckungszusage oder der Kostenübernahme

-

Die Unterrichtungspflicht in der Rechtsschutzversicherung gemäß § 17 Abs. 3 ARB 2005 entsteht erst dann, wenn der Versicherungsnehmer tatsächlich um die Bezahlung der Kosten für Maßnahmen oder eine Deckungszusage für bevorstehende Maßnahmen nachsucht und nicht bereits dann, wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen und der Versicherungsnehmer den Versicherer in Anspruch nehmen will.

Urteil [U 52/09](#) vom 18.11.2009.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

D´Advocats de Barcelona: Erste Messe der Europäischen Rechtsanwaltschaft und des Mittelmeerbogens

Die Rechtsanwaltskammer Barcelona wird vom 02. bis 04. Februar 2011 im Rahmen der Förderung der Beziehungen zwischen den Kanzleien verschiedener Länder eine Messe der europäischen und mediterranen Rechtsanwaltskanzleien veranstalten. Das Ziel ist die Schaffung von Synergieeffekten, möglichen Kooperationen und zukünftige Zusammenschlüsse zwischen Rechtsanwälten/innen, die eine Internationalisierung ihrer Kanzleien anstreben.

Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie hier [.icab.cat/firadvocacia](#).

Die Kontaktaufnahme mit der Rechtsanwaltskammer Barcelona erfolgt über dieses .

Anwaltswahl bei Rechtsschutzversicherungen

Der EuGH befasst sich derzeit in einem vom Landgericht Innsbruck vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ([-293/10](#)) mit der Anwaltswahl bei Rechtsschutzversicherungen. Es geht um die Frage, ob Rechtsschutzversicherungsverträge nach dem österreichischen gegen Art. 4 Abs. 1 der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie ([/344/EWG](#)) verstoßen, wenn darin festgelegt ist, dass ein Versicherungsnehmer nur die berufsmäßig zur Vertretung befugten Personen wählen darf, die ihren Kanzleisitz am Ort der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde haben, die für das durchzuführende Verfahren erstinstanzlich zuständig sind.

BRAK-INFO

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Der Bundesrat hat am 15.10.10 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ([-Drucks. 540/10](#)) eine Stellungnahme beschlossen ([-Drucks. 540/10 Beschluss](#)). Der Regierungsentwurf, der eine Reaktion auf die Rechtsprechung des ist, sieht vor, dass ein Verfahrensbeteiligter eine Entschädigung erhalten kann, wenn er zuvor bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die BRAK favorisiert in der [-Stellungnahme-Nr. 11/2010](#) zum Referentenentwurf ein Kombinationsmodell, bei dem die Verzögerungsrüge durch eine „Untätigkeitsbeschwerde“ unter Beibehaltung eines Anspruchs auf Entschädigung ersetzt wird.

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme u. a. Folgendes:

- Überprüfung, ob die Einbeziehung von Ermittlungs- und Strafverfahren in den Anwendungsbereich des beabsichtigten Gesetzes notwendig ist.
- Statt der vorgesehenen umfassenden Entschädigung nach §§ 249 ff. BGB sollte ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gewährt werden.
- Eine Ergänzung, um die Besonderheiten der Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeiten unmittelbar zu verankern.
- Absehen von der geplanten Beweislastumkehr, § 198 Abs. 2 S. 1, 2 GVG-E.
- Überprüfung, ob klarstellend in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden sollte, dass es grundsätzlich unschädlich ist, wenn die Verzögerungsrüge nach dem in § 198 Abs. 3 Satz 2 GVG-E genannten Zeitpunkt eingelegt wird.
- Ergänzung, dass die Entschädigungsklage erst nach Abschluss des zugrunde liegenden Verfahrens möglich sein soll.
- Eröffnung der Möglichkeit einer Zurückweisung durch Beschluss.
- Überprüfung, ob die Neuregelungen hinreichende Bestimmungen zur Zuständigkeit der AGH für Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren bei den Anwaltsgerichten und AGH und das hier anzuwendende Verfahrensrecht enthielten, ob auch für diese Verfahren Gerichtskosten erhoben werden sollten, und ob die vorgesehene Entschädigungsregelung auf sämtliche Verfahren der Anwaltsgerichtsbarkeit erstreckt werden soll.
- Klarstellungen in ArbGG, SGG, VwGO und FGG, weil nicht hinreichend deutlich werde, dass die Entscheidung über Entschädigungsansprüche wegen unangemessener Verfahrensverzögerung ausweislich der Begründung des Entwurfs bei der jeweiligen

- betroffenen Gerichtsbarkeit liegen solle.
- Beschränkung auf das zur Umsetzung der Rechtsprechung des BVerfG und des EGMR zwingend Erforderliche (Keine unnötige Mehrbelastung der Länderhaushalte).

BRAK-INFO

[. zum Inhaltsverzeichnis](#)

Annahme eines Berichts zu bestimmten Aspekten des Stockholmer Programms

-

Am 24. September 2010 hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des EP (IMCO) einen über zivil-, handels- und familienrechtliche Aspekte sowie Aspekte des internationalen Privatrechts des Aktionsplans zur Umsetzung des Stockholmer Programms verabschiedet. Der Ausschuss begrüßt den Aktionsplan der Kommission und hebt insbesondere hervor, dass die Angehörigen der Rechtsberufe europarechtlich weitergebildet werden sollten, wie es bereits in dem des EP von Juni 2010 gefordert wurde. Der Ausschuss spricht sich in seinem Bericht für die Einrichtung eines Forums aus, in dem sich Richter in Rechtsbereichen, in denen es häufig zu grenzüberschreitenden Streitfällen kommt, austauschen können und so das gegenseitige Vertrauen stärken können. Zudem sollte Europarecht als Pflichthauptfach in die Juristenausbildung mit aufgenommen werden. Der Ausschuss schlägt weiterhin vor, dass von Rechtsanwälten verlangt werden sollte, mindestens eine weitere EU-Sprache praktisch anwenden zu können. Des Weiteren fordert der Ausschuss die Kommission auf, sich vorrangig auf Maßnahmen zur Behebung von Schwierigkeiten, die sich aus den unterschiedlichen Prozessrechten ergeben, zu konzentrieren.

BRAK-INFO

[. zum Inhaltsverzeichnis](#)

Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten

Der Bundestag hat am 30.09.2010 in erster Lesung über den Gesetzentwurf zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht ([-Drucks. 17/2637](#)) beraten und den Entwurf federführend an den Rechtsausschuss verwiesen. Der Entwurf verfolgt das Ziel, den bislang nur für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete geltenden Schutz des [§ 160a Abs 1 StPO](#), der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, auf Rechtsanwälte (einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte) sowie auf nach [§ 206 BRAO](#) in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen und Kammerrechtsbeistände zu erstrecken. Anwälte dürften dann z.B. nicht mehr abgehört werden und es dürften keine Akten von Mandanten in ihren Büros beschlagnahmt werden.

In der [-Pressemitteilung v. 30.09.2010](#) plädiert die BRAK dafür, die Forderung des Bundesrates aus seiner Stellungnahme (Anlage 3 der [-Drucks. 17/2637](#), S. 9ff.) aufzugreifen, auch im die

Unterscheidung zwischen Verteidigern und anderen Rechtsanwälten aufzuheben. Diesen Vorstoß des Bundesrates hatte die BRAK bereits in der [-Pressemitteilung v. 04.08.2010](#) begrüßt.

Darüber hinaus hatte die BRAK in der [-Stellungnahme-Nr. 15/2010](#) die Absicht der Bundesregierung begrüßt, über den Regierungsentwurf hinaus auch die Einbeziehung weiterer, zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Berufsgruppen in den absoluten Geheimnisschutz des [§ 160a](#) Abs. 1 StPO zu prüfen. Die BRAK spricht sich dafür aus, für alle Rechtsanwälte sowie die mit Rechtsanwälten sozietätsfähigen Berufe ([§ 59a](#) Abs. 1 S. 1-3 BRAO) gem. [§ 53](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 StPO einen absoluten Geheimnisschutz vorzusehen.

Wir berichteten ebenso im [7/2010](#) und [/2010](#).

[BRAK-INFO](#)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Förderung der Mediation

In der [-Stellungnahme-Nr. 27/2010](#) begrüßt die BRAK im Grundsatz den [-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung](#). Sie spricht sich jedoch ausdrücklich gegen die Festschreibung der richterlichen Mediation aus. Denn es ist zu befürchten, dass diese gerade nicht dem Ziel des Gesetzes, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern, dient und auch nicht zu einer weiteren Justizentlastung beiträgt. Außerdem ist aus Sicht der BRAK die vorgesehene Regelung zur Vollstreckbarkeit der Mediationsvereinbarung nicht akzeptabel, da auch Mediationsvereinbarungen für vollstreckbar erklärt werden können, bei denen ein nicht anwaltlicher Mediator rechtliche Regelungsvorschläge unterbreitet, ohne dass eine anwaltliche Beratung der Parteien stattgefunden hat. Eine solche Mediationsvereinbarung verstößt bereits gegen § 2 Abs. 3 Ziffer 4 RDG. Dies sollte im Mandanteninteresse unbedingt berücksichtigt werden. Schließlich schlägt die BRAK vor, dass im Hinblick auf das Ziel des Gesetzesentwurfs, die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern, eine Mediationskostenhilfe eingeführt wird. Denn ohne Mediationskostenhilfe ist Mediation nur für den nicht bedürftigen Rechtsuchenden eine Alternative zur Streitentscheidung durch ein Gericht.

[BRAK-INFO](#)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Geschäftsstelle der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist in ihre neuen Räume eingezogen. Die neuen Kontaktdaten lauten: Neue Grünstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel. 030/2844417-0, Fax: 030/2844417-12, E-Mail: @s-d-r.org. Die Schlichtungsstelle wurde zur Vermittlung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis 15.000 Euro zwischen Rechtsanwälten und Mandanten eingerichtet. Die zukünftige Schlichterin, Dr. Renate Jaeger,

wird ihre Tätigkeit zum 01.01.2011 aufnehmen. Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle erhalten Sie .

[BRAK-INFO](#)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Universität Augsburg: ZWW Augsburg

Im November bietet das ZWW Augsburg wieder zahlreiche Seminare an. Es werden dabei die Fachgebiete der Fachanwaltschaften abgedeckt. Ein Seminar befasst sich bspw. mit der HOAI 2009, ein weiteres mit den Kapitalkonten in Personengesellschaften usw..

Näheres entnehmen Sie bitte dem aktuellen .

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Universität Passau: Praxisseminar Arbeitsrecht

Im Winter 2010/2011 bietet die Universität Passau unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Frank Bayreuther, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, mehrere Praktikerseminare im Arbeitsrecht an. In monatlichen Veranstaltungen werden aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich des Arbeitsrechts vorgestellt und diskutiert. Namhafte Referentinnen und Referenten werden zu Themen vortragen, die für die Praxis von herausragender Bedeutung sind. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO wird auf Wunsch gegen eine Gebühr von 20,00 € erteilt.

Nähere Informationen erhalten Sie .

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ausstellung "Vom Zweifeln und Erröten" von Michael Rösch

Vom 01.11.2010 - 21.01.2011 findet in den Räumen der Kammer eine Ausstellung von Michael Rösch statt. Seine Bilder können von

Montag - Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

besichtigt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer der RAK München

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Verwaltet wird sie durch ein [Gremium](#), einen [Präsidenten](#) und eine [Kammerverwaltung](#).